

Ablauf für den 29.05.2020 (Stellprobe und Übergabe der Abiturergebnisse)

- 13.00 Uhr : Uckerseehalle (TH 1) / Stellprobe (ca. 1 Std.) verantwort.: Hm, OSTKO,
Tutor
- dazu bitte schon die Liste mit der Reihenfolge der Schüler
in den Gruppen vorbereiten (Tutoren)
- Info zur Übergabe der Zeugnisse:** Tutoren rufen ihre Schülergruppen auf, gehen
dann mit auf die Bühne und reichen Herrn Melters einzeln die Zeugnisse für die Übergabe
an die Schüler, Tutoren beglückwünschen als Zweite, Herr Dittberner überreicht als
Dritter die Blumen an die Schüler
Frau Mathwich Reichen der Blumen an Herrn Dittberner
- ca. 14.00 Uhr: Ausgabe der Formblätter zu den Abiturergebnissen und der festgelegten Zusatz- und
Wiederholungsprüfungen durch den Tutor; Belehrung Antragsfrist Zusatzprüfungen
und weitere organisatorische Festlegungen (z.B. Bücherabgabe, Abiball...) in den
Räumen lt. Aushang
- ☞ nichtzugelassene SchülerInnen werden vorher (Info nach der Stellprobe) zum
Prüfungsvorsitzenden ins SL-Zimmer gebracht; Belehrung zu Rücktritt oder
Ausfertigung eines Zeugnisses → dann zu Frau Mathwich

Hinweise/Inhalte:

- **am 02.06.2020 bis 08.00 Uhr Abgabe der Anträge für zusätzliche Prüfungen im 1.-3. Abiturprüfungsfach durch die Abiturienten im Sekretariat TERMIN!!!!!!**
am 02.06.2020 **ab 13.00 Uhr** Bekanntgabe des Prüfungsplans der Zusatz- und
Wiederholungsprüfungen
- Zusatz- und Wiederholungsprüfungen im Zeitraum 03./04./05.06.2020
- Schüler erhalten eine Einladung zur Verabschiedungsfeier des Abiturjahrgangs 2020
und jeweils 4 Karten; Rückinformation an Frau Stiel, falls weniger oder mehr Karten
gewünscht werden
- Hinweise zum Programmablauf (siehe Einladung)
- Schüler treffen sich am 18.06.2020 zur Zeugnisausgabe um 16.00 Uhr in der Uckerseehalle
➔ Einlass der Gäste ab 16.30 Uhr ➔ Beginn der Veranstaltung um 17.00 Uhr
- Fototermin am Tag des Abiturballes für das Jahrgangsbild und die Tutorenfotos:
20.06.2020 15.30 Uhr am Hintereingang Uckerseehalle ➔ **alle und PÜNKTLICH**
(Absprache Herr Klementz/Frau Stiel)

B. Mathwich
(Oberstufenkoordinatorin)

Letzter

Unterrichtstag Klasse 12

Christa-und-Peter-Scherpf-Gymnasium

Prenzlau

03. April 2020

1. Beratung mit den Tutoren

- Pflichtige Beratungsinhalte laut GOSTV - Belehrung der Schüler nach §§ 14,19 – 21, 24, 25, 29, 30, 31 und 36 GOSTV

- **§ 14 – Rücktritt**

(6) Wer nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, nimmt ab dem dritten Schultag nach der Entscheidung über den Rücktritt oder Mitteilung der Nichtzulassung am Unterricht des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase teil. Abweichend vom Absatz 4 können Leistungen aus dem Unterricht nach Rücktritt bis zum Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

→ Antrag auf Rücktritt oder Antrag auf Ausfertigung eines Abgangszeugnisses mit dem schulischen Teil der FHR bis

- **§ 19 - Zulassung zur Abiturprüfung**

- (1) Zur Abiturprüfung wird zugelassen, wer die Mindestanforderungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erfüllen kann. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Bewertungen in den Halbjahreskursen der Qualifikationsphase.
 - (2) Mit der Zulassung zur Abiturprüfung endet der Unterricht im letzten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase.
 - (3) Wer nicht zur Abiturprüfung zugelassen worden ist, kann auf Antrag gemäß § 14 zurücktreten und die letzten beiden Schulhalbjahre der Qualifikationsphase wiederholen. (Vgl. § 14)
-

■ § 20 Erkrankung, Versäumnis, Verweigerung

- (1) Wer an der Abiturprüfung oder an Teilen von ihr aus Krankheit nicht teilnehmen kann, muss unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. Bei Versäumnis aus anderen vom Prüfling nicht selbst zu vertretenden Gründen sind diese unverzüglich der oder dem Prüfungsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls wird der fehlende Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung bewertet.
- (2) Eine wegen Krankheit oder aus anderen vom Prüfling nicht selbst zu vertretenden versäumte Abiturprüfung oder Teile von ihr werden unverzüglich nachgeholt. Bereits erbrachte Teile der Abiturprüfung gelten weiter.
- (3) Bei Versäumnis aus selbst zu vertretenden Gründen wird der versäumte Teil der Abiturprüfung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

Schulinterne Festlegung entspr. § 20:

bei Erkrankung bis 8.00 Uhr telefonische Info in der Schule **UND** unverzüglich ärztliches Attest vorlegen (bis 11 Uhr), sonst gilt Prüfung als nicht bestanden (0 Pkt.); zu spätes Erscheinen (bei Feststellung unverzügliche telefonische Info an Schule) → verschuldet: keine Verlängerung der Prüfungszeit; unverschuldet (z.B. öffentliche Verkehrsmittel für Verspätung verantwortlich → dann Bescheinigung erbringen)

■ § 21 - Täuschungen und Unregelmäßigkeiten

- (1) Bedient sich ein Prüfling zur Erbringung einer Leistung in der Abiturprüfung unerlaubter Hilfe, so ist dies eine Täuschung.
 - (2) Wird eine Täuschung festgestellt, entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende unverzüglich, ob die Abiturprüfung fortgesetzt werden darf.
 - (3) Ist die Täuschung von geringem Umfang und eindeutig zu begrenzen, so wird der unter Täuschung entstandene Teil der Leistung als nicht erbracht bewertet. Ist die Täuschung von großem Umfang, so wird die gesamte Leistung mit der Note „ungenügend“ bewertet.
 - (4) Bei besonders schweren Fällen von Täuschung kann der Prüfling von der weiteren Abiturprüfung ausgeschlossen werden. Die Abiturprüfung gilt dann als nicht bestanden.
 - (5) Wer durch eigenes Verhalten eine schriftliche oder mündliche Abiturprüfung so schwerwiegend stört, dass die ordnungsgemäße Durchführung der eigenen Abiturprüfung oder die anderer gefährdet ist, kann von dieser Abiturprüfung ausgeschlossen werden. Die Abiturprüfung wird mit der Note „ungenügend“ bewertet.
-

zu § 21

- (6) Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 3 bis 5 trifft der Prüfungsausschuss. Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 4 und 5 sind dem staatlichen Schulamt unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.
- (7) Werden Aufgabenstellungen vor Beginn der schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung Unberechtigten bekannt, dürfen sie nicht verwendet werden. Über das weitere Verfahren entscheidet das für Schule zuständige Ministerium.
- (8) Stellt sich nach der schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung, aber noch vor dem Abschluss der Abiturprüfung heraus, dass die Aufgabenstellung für die schriftliche oder mündliche Abiturprüfung Unberechtigten bekannt gewesen ist, muss die jeweilige Abiturprüfung ganz oder in Teilen wiederholt werden. Die Entscheidung darüber trifft das für Schule zuständige Ministerium.
- (9) Wird erst nach Abschluss der Abiturprüfung eine Täuschung festgestellt, so entscheidet das staatliche Schulamt im Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ministerium unter Berücksichtigung der Grundsätze gemäß den Absätzen 1 bis 4, ob die Abiturprüfung als nicht bestanden und das Abiturzeugnis für ungültig erklärt werden.

- **§ 24 – Bewertung der schriftlichen Abiturprüfungen**

Die schriftliche Prüfungsarbeit und die schriftliche Arbeit oder Dokumentation der Besonderen Lernleistung werden korrigiert und bewertet. Die Bewertung ist zu begründen. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von ein oder zwei Punkten einfacher Wertung.

■ § 25 - Durchführung der mündlichen Abiturprüfung

- (1) Mündliche Abiturprüfungen finden als Einzelprüfung
 1. im vierten Abiturprüfungsfach,
 2. als Kolloquium, sofern eine Besondere Lernleistung als fünfte freiwillige Abiturprüfung erbracht wird,
 3. als pflichtige Zusatzprüfung im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach und
 4. als freiwillige Zusatzprüfung im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach statt.
- (2) Die mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden im Anschluss an die schriftlichen Abiturprüfungen durchgeführt. Die Termine der mündlichen Prüfungen sind den Prüflingen durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden vor Beginn der schriftlichen Prüfungen mitzuteilen.
- (3) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses werden im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach pflichtige Zusatzprüfungen gemäß Absatz 1 Nummer 3 angesetzt, wenn die Mindestanforderungen im Abiturbereich noch nicht erfüllt sind. Die Termine sind den Prüflingen durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden spätestens drei Tage vor dem Prüfungstermin mitzuteilen.

Zu § 25

- (4) Die Prüflinge können im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach je eine freiwillige Zusatzprüfung gemäß Absatz 1 Nummer 4 wählen, sofern nicht bereits eine pflichtige Zusatzprüfung in diesem Fach durchgeführt wurde. Der Antrag ist spätestens am zweiten Werktag nach Mitteilung gemäß § 28 Absatz 2 schriftlich bei der oder dem Prüfungsvorsitzendem zu stellen. Die Termine sind den Prüflingen durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden spätestens drei Tage vor dem Prüfungstermin mitzuteilen.
- (5) Wird eine freiwillige oder pflichtige Zusatzprüfung durchgeführt, so ist die Gesamtbewertung im Verhältnis von zwei zu eins aus dem Ergebnis der Abiturprüfung und dem Ergebnis der freiwilligen oder pflichtigen Zusatzprüfung zu bilden.
- (6) Sobald feststeht, dass die Mindestanforderungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife im Abiturbereich gemäß § 30 Absatz 6 nicht mehr erfüllt werden können, wird keine weitere Prüfung mehr durchgeführt.

■ § 29 - Wiederholung der Abiturprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung schließt die letzten beiden Schulhalbjahre der Qualifikationsphase ein. Wird am Ende des Wiederholungsjahres die Zulassung zur Abiturprüfung nicht erreicht oder die Abiturprüfung erneut nicht bestanden, so muss die Schülerin oder der Schüler die gymnasiale Oberstufe verlassen. In besonders begründeten Fällen kann auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters das staatliche Schulamt auf Antrag eine zweite Wiederholung zulassen.
 - (2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
 - (3) Bei einer Wiederholung der Abiturprüfung gelten für die Berechnung der Gesamtqualifikation die im Wiederholungsjahr erbrachten Leistungen.
-

■ § 30 – Gesamtqualifikation

(1) Aus den Kursabschlussnoten entsprechenden Punkten der einzubringenden Halbjahreskurse der Qualifikationsphase und aus den in der Abiturprüfung erreichten Leistungen wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt (Gesamtqualifikation). In einem **Beratungsgespräch zur Gesamtqualifikation mit der Oberstufenkoordinatorin (Klammergespräche)** oder dem Oberstufenkoordinator werden von der Schülerin oder dem Schüler die Kurse festgelegt, die in die Gesamtqualifikation eingehen sollen.

(2) Von den Leistungen in der Qualifikationsphase sind in die Gesamtqualifikation die den Kursabschlussnoten entsprechenden Punkte von

1. jeweils vier Halbjahreskursen der drei schriftlichen Abiturprüfungsfächer in doppelter Wertung und
2. insgesamt 30 Halbjahreskursen der übrigen Fächer auf grundlegendem und erhöhtem Anforderungsniveau einschließlich der vier Halbjahreskurse des vierten Abiturprüfungsfaches in einfacher Wertung

einzubringen. Unter den **einzubringenden Kursen** müssen sich **je vier Halbjahreskurse** im Fach **Deutsch**, im Fach **Mathematik**, in **einer fortgeführten Fremdsprache** sowie in **einer Naturwissenschaft oder je zwei Halbjahreskurse in zwei Naturwissenschaften** befinden. **(auch alle Prüfungsfächer!)**

Zu § 30

- (3) Die Berechnung des Gesamtergebnisses der Qualifikationsphase für die Einbringung in die Gesamtqualifikation erfolgt gemäß Anlage 1.
- (4) Die in den vier Fächern der Abiturprüfung erbrachten Leistungen **[Prüfungsergebnisse]** werden in **fünffacher Wertung** in die Gesamtqualifikation eingebracht. Falls eine **Besondere Lernleistung** als fünfte Abiturprüfung erbracht wird, werden die Leistungen in den insgesamt fünf Abiturprüfungen in **vierfacher Wertung** eingebracht.
- (5) Die Mindestanforderungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife sind erfüllt, wenn in der Qualifikationsphase
1. von den einzubringenden Kursen auf erhöhtem Anforderungsniveau in höchstens vier Halbjahresergebnissen weniger als fünf Punkte,
 2. von den einzubringenden Kursen auf grundlegendem Anforderungsniveau in höchstens vier Halbjahresergebnissen weniger als fünf Punkte erzielt wurden,
 3. kein einzubringender Kurs mit null Punkten bewertet wurde und
 4. die gemäß Absatz 3 ermittelte Punktzahl mindestens 200 Punkte beträgt
- = Bedingungen für die Zulassung!**
- (6) Im **Abiturbereich** müssen
1. in mindestens drei Abiturprüfungen jeweils mindestens fünf Punkte und
 2. insgesamt 100 Punkte gemäß Absatz 4 erzielt werden und
 3. darf keine Prüfung mit null Punkten bewertet sein.

- **§ 36**
Widerspruch und Akteneinsicht

Für das Widerspruchsverfahren und die Einsicht in Prüfungsunterlagen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in den jeweils geltenden Fassungen.

- **VV zu § 36 GOSTV**
Widerspruch und Akteneinsicht

(1) Der Widerspruch wird bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter in schriftlicher Form eingelegt. Diese oder dieser leitet den Widerspruch an die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden weiter. Die oder der Prüfungsvorsitzende prüft die Einwendungen des Prüflings. Soweit die Einwendungen konkret und substantiiert sind und zu einer Veränderung der Bewertung führen können, ist die Prüfungsleistung unter Berücksichtigung der Einwendungen des Prüflings bei schriftlichen Abiturprüfungen durch die jeweils mit der Erst- und Zweitkorrektur beauftragten Lehrkräfte und bei mündlichen Abiturprüfungen durch den zuständigen Fachausschuss zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der oder dem Prüfungsvorsitzenden mitzuteilen, die oder der die Schulleiterin oder den Schulleiter darüber informiert, ob dem Widerspruch abgeholfen werden kann oder der Widerspruch an das staatliche Schulamt weiterzuleiten ist.

(2) Eine Einsichtnahme im noch laufenden Abiturprüfungsverfahren kann gewährt werden, wenn sie zur Geltendmachung von rechtlichen Interessen erforderlich erscheint und der Fortgang des Verfahrens dadurch nicht behindert wird.

Einsicht nur im Falle des Rechtsstreits

-
- Erläuterung der Prüfungspläne / -hinweise (soweit vorhanden)
 - Rückgabe aller Lehrbücher (bis auf Prüfungsfächer – diese erst zur Stellprobe)
 - Termin: Stellprobe mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Festlegung Zusatzprüfungen am 29.05.2020, 13 Uhr **PFLICHTVERANSTALTUNG**; bedarf ggf. einer Freistellung
 - Erstellen eines Planes für die Gruppen bei der Zeugnisausgabe (Gruppen a 5 – 7 SuS)
 - Abschlussveranstaltung (Pflicht, Kleiderordnung, Plätze, Erscheinen, Reihenfolge Ablauf, Einladungen für Eltern nach erfolgter Zusatzprüfung)
 - Beratung zur Gesamtqualifikation (§ 30) erfolgt individuell durch Frau Mathwich (siehe Aushang)

Ausgabe der Zensurenmitteilungen und ggf. der Nichtzulassungen zum Abitur (Rücksprache mit Frau Mathwich)
